

Allein diese Tatsache unterstreicht die paläographischen Ergebnisse zu dieser zweiten Schicht an Indorsaten, denn die deutsche Form *Ranguilo/-a/-is* spiegelt die sprachlichen Verhältnisse ungefähr ab der Mitte des 9. Jahrhunderts wider. Sie entspricht sicherlich nicht dem unmittelbaren Zeithorizont Folewins, da der Urkundentext selbst nur die lateinisch-romanische Bezeichnung des Ortes kennt. Erst im Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/43 „konkurrieren“ dann germanisch-romanische Doppelformen miteinander. Bei der Beschreibung des Ministeriums *Vallis Drusiana* stoßen wir nur auf die deutsche Bezeichnung *Ranguila bzw. Ranguilis*. Das romanische *Vinomna/Vinonna* hingegen ist nur in den im Urbar inkludierten Aufzeichnungen über das Reichskloster Pfäfers anzutreffen.<sup>449</sup>

Die Suche nach dem Lebensmittelpunkt kann aufgrund seiner Tätigkeit als Schult heiß wohl nur mittelbar aus den verfügbaren Urkunden erschlossen werden. Kaum außer Acht gelassen werden kann dabei die Nennung der *casa Folquini* in Schlins, die wiederum in der Orientierung sämtlicher Rechtsgeschäfte von Rankweil aus in den romanischen Südosten des Drusentalgaus eine Entsprechung finden könnte. Die politische und administrative Erfassung dieses Raums jenseits der Heidenburg und des Schwarzen Sees könnte bei der Wahl dieses (Zweit-) Wohnsitzes eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben, bedenkt man auch die Größe von Schlins, das damals zwei Kirchen besaß. Auffallend ist darüber hinaus, dass der *fundus* Schlins den idealen Mittelpunkt von Folewins Wirkungsbereich darstellt, der sich auf die Gegend um Rankweil, Schlins, Nüziders und Bürs einschränken lässt.

## 2. DIE SCHENKER UND VERKÄUFER

Dem Leser der Urkunden treten in erster Linie freie Grundbesitzer entgegen, die ihre Eigengüter ohne Zustimmung eines Grundherrn veräußern, schenken, im Tausch erwerben oder sich gegenseitig testamentarisch verschreiben können. Dieses Recht auf die freie Veräußerung von Gütern war ein Merkmal ihrer *ingenuitas*, ihrer Freiheit. Als Teil jenes *populus de Curuvuala* waren ihre Rechte wie beispielsweise die Mitwirkung an der Bischofswahl urkundlich verbrieft. In der gesellschaftlichen Gliederung gehören sie zu den Freien (*ingenui, liberi*), wie sie in den Rechtstexten neben den *liberti* (Freigelassene) und den unfreien *servi* oder *mancipia* aufscheinen.<sup>450</sup> Obwohl das erhaltene Urkundenmaterial nur ein Segment aus einer hohen Zahl an verlorenen Urkunden bietet, scheinen diese Inhaber kleiner Landparzellen einer bäuerlichen Mittelschicht angehört zu haben, die durch ihre schwache wirtschaftliche Position auch kaum Macht besaß.<sup>451</sup>

Dass es in Rätien jedoch sehr unterschiedliche Dimensionen von Grundbesitzern und sozialen Schichten gab, verdeutlicht bereits ein Vergleich zwischen der Tello-Urkunde und den privaten Rechtsgeschäften.<sup>452</sup> Während die Bischöfe bis 806 über ausgedehnte Besitzungen in der Form von Kirchen, Klöstern und Herrenhöfen (*curtes dominicae*) und

<sup>449</sup> *Ranguila*: BUB I, 376, Z. 9 und 10. *Ranguilis*: 377, Z. 27. *Vinomna*: 387, Z. 20.

<sup>450</sup> Zur sozialen Gliederung in Churrätien vgl. Kaiser, Churrätien 197–207.

<sup>451</sup> Vgl. den Gegensatz zum frühmittelalterlichen Bayern, wo Carl I. Hammer, Land sales in eighth- and ninth-century Bavaria: legal, economic and social aspects, in: Early Medieval Europe 6 (1997) 47–76, hier 74, „little conclusive surviving evidence for participation below the level of the aristocracy“ feststellte, doch gilt es auch die Überlieferungssituation zu beachten, die nur aus dem Blickwinkel der Bischofssitze und Klöster resultiert.

<sup>452</sup> Das Zusammenfließen zweier Urkunden bewirkte schließlich eine Summe von 1055 *modiales* Samen für Ackerland und Wiesen, die einen Ertrag von 613 *onera* Heu ergaben, weiters Baumgärten, Weingärten, Waldungen, mehrere Alpen und schließlich 11 Höfe, wobei aber nur ca. 50 bewirtschaftende *coloni* und nur ein einziger *servus* genannt werden; vgl. Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens 26–32.

zahlreiche Abgaben verfügen konnten, bleiben breite unfreie Bevölkerungsteile in der Regel im Dunkeln.<sup>453</sup> In den rätischen Urkunden fehlen jene Unfreien, wie sie in den Pertinenzformeln oder auch namentlich in den Schenkungsurkunden zugunsten von St. Gallen aufscheinen, fast völlig. Dass sich ihre gesellschaftliche Position hingegen auch in ihrem Namen reflektierte, scheint zumindest aus einer einzigen Urkunde aus dem Jahr 933 hervorzugehen. Zugehörig zu den zwei an St. Gallen tradierten Höfen waren die Hörigen **Minio** und **Minia** mit ihren Kindern sowie ein gewisser **Tancio**.<sup>454</sup> Dass es sich hier um typische Hörigennamen handelt, scheint aufgrund der klar ersichtlichen Abgrenzung zum restlichen Namenmaterial sehr wahrscheinlich zu sein.<sup>455</sup> Sprechend sind allerdings auch die traditionellen Namen der Schenker, Verkäufer, Zeugen oder Anrainer. Genannt seien etwa Namen wie **Dominicus**, der sich von *dominus* ableitet, oder **Engennus/Ingennius** von *ingenuus*. Vereinzelt finden sich auch aufschlussreiche Zunamen wie etwa bei *Berarius inienuus* oder *Constanti Nigri*.<sup>456</sup>

Die meisten Personen treten, wie folgende Aufstellung zeigen soll, nicht öfter als ein bis zweimal als Zeugen auf. Ihre Namen finden sich außerhalb der rätischen Urkunden weitaus am häufigsten im Verbrüderungsbuch von Pfäfers und in den Urkunden des Bündner Urkundenbuches. Eher vereinzelt sind die Namen auch im St. Galler und Reichenauer Verbrüderungsbuch sowie im Churrätischen Reichsgutsurbar vermerkt.<sup>457</sup> Unverkennbar ist die romanische Tradition der Namen, doch ist die Tendenz zu alemannisch-germanischen Namensformen zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert ansteigend. Kaum ein Zehntel der 120 Namen in der Urkunde Tellos von 765 ist germanischen Ursprungs. Im Chartular-Fragment aus Münstair ist es bereits ein Fünftel, im 9. Jahrhundert im Durchschnitt ungefähr ein Drittel der Namen. Aufschlussreich ist auch die Gerichtsurkunde von 920, in der von den 42 rätischen Richtern bereits die Hälfte germanische Namen tragen, während sich unter den 17 anwesenden *iudices ex Alemannia* kein einziger romanischer Name findet.<sup>458</sup> Somit lassen sich die Personennamen in den Urkunden als Reflex der sprachhistorischen und kulturhistorischen Prozesse auswerten und verdienen eine genauere Analyse.

Auffallend ist die überdurchschnittliche Mitbeteiligung von Frauen an den Besitzverfügungen in Rätien. Von den 55 in Betracht kommenden Urkundengeschäften – ausgenommen sind die Gerichtsnotizen und die zwei Urkunden aus Alemannien – sind vier Stücke von Frauen allein ausgestellt, in 15 treten sie gemeinsam mit ihrem Mann auf, während sie in den restlichen Stücken als Mutter oder Tochter eines Verkäufers aufschei-

<sup>453</sup> Dieser Umstand mag auch jenes verfälschte Bild einer dominierenden Schicht von freien Bauern beeinflusst haben; vgl. Bilgeri, Politische Geschichte Vorarlbergs, in: Vorarlberger Jungbürgerbuch (Bregenz 1971) 5–50, hier 14: „hier wie dort [d.h. im rätischen wie im alamannischen Gebiet] bildeten freie mittlere und kleine Bauern den Grundstock der Bevölkerung.“ Vgl. die Kritik von Alois Niederstätter, *Mancipia, servi et ancillae*. Zur Frage der Unterschichten im frühmittelalterlichen Rätien, in: Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee. Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs I, ed. Wolfgang Hartung/Alois Niederstätter (Dornbirn 1990) 71–81.

<sup>454</sup> Nr. 57.

<sup>455</sup> Dies würde sich mit dem Ergebnis Heinrich Löfflers für die althochdeutschen Personennamen in den älteren St. Galler Urkunden decken; vgl. Die Hörigennamen in den älteren St. Galler Urkunden. Versuch einer sozialen Differenzierung althochdeutscher Personennamen, in: Beiträge zur Namenforschung, Neue Folge 4 (1969) 192–211, bes. 210.

<sup>456</sup> Nr. 37 und 16; vgl. den im churrätischen Reichsgutsurbar aufscheinenden *Constantius Faber*, der eine halbe Hufe zu Mels innehat.

<sup>457</sup> Der entsprechende Nachweis der Namen in einer dieser Quellen wird im folgenden lediglich in den Fußnoten angegeben. Bei Personennamen, wie beispielsweise Marcus etc., die keinesfalls außergewöhnlich und daher auch sehr häufig sind, wird auf diesen Nachweis verzichtet. Genaueres zur Sprachgeschichte dieser Personennamen bei Planta, Sprache 96–102.

<sup>458</sup> Vgl. Planta, Sprache 96f.

nen. Zudem wurde in keinem einzigen Fall ein *advocatus* als Unterstützung der Frau hinzugezogen, wie er in den alemannischen Urkunden gelegentlich auftritt.<sup>459</sup> Insgesamt waren also 25 Frauen an Rechtsgeschäften beteiligt, was einen Anteil von ca. 35 Prozent ergibt. Damit wäre in diesem Gebiet mit einer nach römischem Recht lebenden Bevölkerung die Mitbeteiligung von Frauen an Besitzverfügungen tatsächlich höher als in Alemannien mit einem eigenen Recht.<sup>460</sup> Aufgrund der unregelmäßigen zeitlichen Streuung der Urkunden ist eine statistische Aussage über eine mögliche Zu- oder Abnahme der Mitausstellerschaft von Frauen jedoch kaum zulässig. Dennoch lässt sich der Eindruck einer allgemein starken Mitbeteiligung von Frauen bei Besitzverfügungen kaum verdrängen, obwohl das benachbarte Alemannien ebenfalls zahlreiche Beispiele bietet.<sup>461</sup>

Bekanntlich gehört gerade die prominenteste Vertreterin einer über großen Grundbesitz verfügenden Adeligen, die als Ausstellerin von Urkunden auftritt, in den rätischen Nahbereich. Für St. Gallen bedeuteten die Erwerbungen von Gütern aus dem Besitz der heimischen Beata-Landolt-Familie im Bereich des rätisch-alemannischen Grenzsaums besonders in dieser heiklen Phase der fränkischen Expansion in Alemannien einen wichtigen Baustein der später kontinuierlich anwachsenden klösterlichen Grundherrschaft.<sup>462</sup> 741 tradiert **Beata** zu Lebzeiten ihres Mannes **Landolt** verschiedene Güter ihrer klösterlichen Familienstiftung auf der Lützelau im Zürichsee, wobei im beeindruckenden *breve* mit 84 Zeugen auch 18 Träger romanischer Namen aufscheinen.<sup>463</sup> Bereits wenige Jahre später, 744, verkauft Beata ihr Kloster an St. Gallen; der Barerlös in Gold und Silber und 5 Pferden diente *ad Romam ambulandum*.<sup>464</sup>

Wie Beata oder im Jahr darauf auch die Alemannin **Daghilinda** als Grundbesitzerinnen mit einer konkreten Motivation auftreten, so verkaufen oder schenken romanische Frauen in Rätien Güter an Folcwin oder andere Parteien. Auffallend ist bereits bei Daghilinda, dass sie im Gegensatz zu ihrer Umgebung nicht als Tradentin auftritt, sondern für den Verkauf eines Hauses samt dazugehörigem Grundbesitz vom Kloster

<sup>459</sup> Einzige Ausnahme aus dem Jahr 890 ist die Übergabe der Dos der Himilthrud im noch rätischen Röthis, wobei die Urkunde in rein alemannischer Tradition steht (UBSG I, n. 681); vgl. Brigitte Pohl-Resl, Vorsorge, Memoria und soziales Ereignis: Frauen als Schenkerinnen in den bayerischen und alemannischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 103 (1995) 265–287, hier 247, Anm. 56 und 280, Anm. 93.

<sup>460</sup> Im Fall der Traditionsurkunden von St. Gallen zählte Hans-Werner Goetz insgesamt 105 Rechtsgeschäfte, an denen sich Frauen beteiligten. Dies entspricht einem Anteil von 14 Prozent, bezieht aber die romanischen Frauen undifferenziert mit ein; vgl. *Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich* (Weimar/Köln/Wien 1995) 210. Dies entspricht fast genau den Berechnungen von David Herlihy, der allerdings auch andere Gebiete miteinbezog (Land, Family and Women in Continental Europe, 701–1200, in: *Traditio* 18 [1962] 89–120, bes. 116–118). Unsere Berechnungen für Rätien würden hingegen die These von Suzanne Fonay Wemple stützen, die feststellte, dass in Gebieten mit einer mehrheitlich nach römischem Recht lebenden Bevölkerung die Mitbeteiligung von Frauen bei Besitzverfügungen deutlich höher ist als in Gebieten germanischen Rechts. Suzanne Fonay Wemple, *Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister, 500–900* (Philadelphia 1981) 109–116. Auch Brigitte Pohl-Resl unterstrich die Tatsache, dass die wenigen Beispiele für Verkaufsgeschäfte von Frauen aus dem rätischen Bereich stammen und darin eher mit dem langobardischen Italien verglichen werden können; vgl. Vorsorge 275f. und dies., *Quod me legibus contanget auere*. Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, in: *MIÖG* 101 (1993) 201–227, bes. 223–225.

<sup>461</sup> Vgl. v.a. Pohl-Resl, Vorsorge 265–287.

<sup>462</sup> Vgl. zu den Konsequenzen dieser Schenkungen und Ankäufe Sprandel, Kloster St. Gallen 10–21.

<sup>463</sup> UBSG I, n. 7; abgesehen vom lateinischen Namen der Tradentin selbst, vermutet man hinter diesen anwesenden Romanen auch Besitz in Rätien. Vgl. Sprandel, Kloster St. Gallen 15; Franz Perret, Einige Gedanken zur ehemaligen Westgrenze des Bistums Chur, in: *Bündner Monatsblatt* (1955) 357–347.

<sup>464</sup> UBSG I, n. 10.

30 Solidi erhält. Damit hebt sie sich auch von ihrem direkten Umfeld ab, das wie beispielsweise **Gauzoin** das Kloster nur mittels Schenkungen begünstigt.<sup>465</sup>

Unterschiedlich sind die Bewertungen **Folewins** in Hinblick auf seine Besitzvermehrung. Das Bild, das von der Landesgeschichtsschreibung so gerne gezeichnet wurde, ist das des bösen Schultheißen Folewin, der die ohnehin schon benachteiligte und schlechtergestellte romanische Bevölkerung noch zusätzlich bedrängte. Diese Darstellung muss jedoch eindeutig zurechtgerückt werden, denn aus den Urkunden geht ganz klar hervor, dass die Stellung der romanischen Bevölkerung keineswegs so schlecht gewesen sein kann. Neben der Mehrzahl an kleinen Grundstückseigentümern werden auf jeden Fall auch so etwas wie „lokale Größen“ greifbar.

Tradenten wie beispielsweise **Alonius** beweisen dies sehr deutlich. Immerhin war er in der Lage, Folewin zweimal mit Äckern zu beschenken und ihm einmal auch ein Grundstück zu verkaufen. Die Beweggründe für diese Güterübertragungen bleiben auch hier vollkommen im Dunkeln. Obwohl Alonius derartig großzügig auftritt, wird er an anderer Stelle noch zweimal als Nachbar genannt. Er hatte also keineswegs seinen ganzen Besitz Folewin vermacht. Der größte Teil seiner Grundstücke befand sich, wie aus der Lage der Güterorte und den Grenzangaben hervorgeht, in der Gegend von Schlins. Sein eigentlicher Wohnort wird aber explizit mit Nüziders angegeben, wo er auch eine seiner Urkunden ausstellen ließ.<sup>466</sup> Als Zeuge ist er insgesamt sechsmal bei einem Rechtsgeschäft zugegen.<sup>467</sup> In allen Fällen ist Schlins der Actumort. Aufgrund seines dortigen eigenen Grundbesitzes war er Zeuge und Nachbar zugleich.<sup>468</sup> Sein Name allerdings war offenbar in dieser Gegend nicht so verbreitet. Auch in den Verbrüderungsbüchern von Pfäfers und der Reichenau wird er nur je einmal genannt.<sup>469</sup> Mit einem gewissen Aoinus verbunden ist jedoch eine der frühesten Schenkungen an das Kloster St. Gallen. Als *exemplar* aus dem 9. Jahrhundert überliefert, bildet die in die Jahre zwischen 720 und 737 datierbare Urkunde ein Indiz für die rätischen Einflüsse bis an die Steinach und für einen weiteren rätischen Urkundenschreiber Petrus, der jedoch ein alemannisches Formengut beherrscht.<sup>470</sup>

In der Gegend von Schlins war auch **Rafaldus** mehrfach begütert. Dem Schultheißen Folewin überträgt er zwar nur eine Wiese, behält das angrenzende Grundstück aber für sich. Besonders deutlich lassen sich hier auch die Arrondierungsversuche Folewins erkennen, da die Wiese auch an ein Grundstück grenzt, das sich zum Zeitpunkt der Schenkung bereits im Besitz Folewins befand. Rafaldus fungiert noch insgesamt viermal bei Grundstücksübertragungen in der Gegend von Schlins als Zeuge. In allen Fällen scheint er an prominenter Stelle auf: Zweimal an erster Stelle, einmal unmittelbar nach und einmal an zweiter Stelle nach dem lokalen Funktionär (E)Stradarius *prepositus*.<sup>471</sup> Sein Name findet sich jedoch weder in den anderen rätischen Urkunden, noch in den Verbrüderungsbüchern der drei umliegenden Klöster.

Ebenfalls im Zusammenhang mit Folewin tritt auch **Latinus** auf. Er verkauft ihm jeweils zwei Grundstücke bei Rankweil und schenkt ihm darüber hinaus noch einen Acker für dessen „gute Verdienste“, wodurch der einzigartige Fall einer kombinierten Verkaufs- und Schenkungsurkunde entstanden ist.<sup>472</sup> Nur ein einziges Mal als Tradent/

<sup>465</sup> Vgl. Doris Hellmuth, *Frau und Besitz. Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien (700–940)* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 42, Sigmaringen 1998) 150.

<sup>466</sup> Nr. 35: *Alonius, qui conmanet in vico Nezudere*.

<sup>467</sup> Nr. 21, 23, 24, 35, 36, 37.

<sup>468</sup> Nr. 23 und 36.

<sup>469</sup> MGH *Nec. lib. conf. Augiensis: Aoinus*: Sp. 78, Z. 30. *Fabariensis*: Sp. 90, Z. 13.

<sup>470</sup> UBSG I, n. 4; UB südl. St. Gallen I, n. 9.

<sup>471</sup> Schenker: Nr. 24; Nachbar: Nr. 24, 36; Zeuge: Nr. 22, 23, 36, 37.

<sup>472</sup> Die Stücke stammen beide von demselben Pergamentblatt Nr. 19.

Verkäufer tritt hingegen **Maio** auf. Auch er war offenbar mehrfach begütert, da er noch in zwei weiteren Urkunden als Anrainer genannt wird.<sup>473</sup> Sein Wohnsitz dürfte Rankweil gewesen sein.

Relativ häufig treten Ehepaare bei Rechtsgeschäften in Erscheinung, die gemeinsam schenken, verkaufen oder sich im Todesfall eines Teils gegenseitig begünstigen. Das gemeinsame Handeln äußerte sich in der im Plural abgefassten Form, der gemeinsamen Rogatio und der Subscriptio. Es war offenbar eher die Regel als die Ausnahme, gemeinsam mit der Ehefrau in den Urkunden aufzusehnen. Dies konnte durchaus auch negative Ereignisse beinhalten, wie etwa im Fall von **Onorius** und **Valeria**, die ihre Schulden bei Folwin gemeinsam in der Form eines Grundstücks zu begleichen beginnen.<sup>474</sup> **Maurelio** und **Lovacia** werden in der Signumszeile sogar als *debitores* tituliert, da sie ihren Anteil am gemeinsamen Besitz unter Brüdern an Folwin verpfänden müssen.<sup>475</sup> Sogar in der Sanctio wird das Ehepaar haftbar gemacht für eine vertragswidrige Rückforderung des Kaufobjektes und zwar in der Höhe des doppelten Kaufwertes bzw. Sachwertes. Wieder im Zusammenhang mit Folwin tradieren **Maurus** und **Audoara** einen Acker an Folwin, allerdings unter Zustimmung ihrer nicht näher genannten Söhne.<sup>476</sup> Manchmal erscheint auch kollektiv eine ganze Familie als Ausstellerin einer Urkunde.<sup>477</sup> Gesondert zu erwähnen sind hier **Libucio** und seine Gattin **Ampelia**, beide tragen romanische Namen, ihr Sohn jedoch den deutschen Namen **Berfredus**. Möglicherweise stehen Ampelia und Berfredus im Liber Viventium Fabariensis nicht zufällig nebeneinander, obwohl sie dann zu den Wohltätern des Klosters aus dem *ministerium de plano* zu rechnen wären.<sup>478</sup>

In einem konkreten Fall fehlt ein Elternteil, der Vater: **Leuta** schenkt gemeinsam mit ihrem Sohn **Isinrih** und der Tochter (?) **Isinberga** ein Grundstück in Schlins.<sup>479</sup> Von den drei Namen ist nur Isinrih nachweisbar.<sup>480</sup> Die Namen der Kinder weisen darauf hin, dass der Vater wohl einen mit Isin- beginnenden Namen trug. Die Familie war offensichtlich nicht romanisch.<sup>481</sup>

Das Verhältnis der Tradenten zueinander ist aber nicht immer wirklich durchschaubar. Bei **Baldila**, **Folheriguer** und **Honilenda**<sup>482</sup> könnte es sich, obwohl keine zusätzlichen Informationen auf eine mögliche verwandtschaftliche Beziehung hinweisen, um eine Familie handeln. Auffallend ist, dass auch hier alle drei deutsche Namen tragen. In welchem Verhältnis die beiden Paare **Eusebius et Quintella** und **Wileratu et Orsa**<sup>483</sup> stehen, wird nicht näher definiert. Sie sind aber offenbar nur gemeinsam in der Lage, das

<sup>473</sup> In Nr. 12 Verkäufer und Nachbar gleichzeitig; Zeuge in Nr. 29; Nachbar in Nr. 30.

<sup>474</sup> Nr. 11.

<sup>475</sup> Nr. 37; vgl. Meyer-Marthaler, Römische Recht 215.

<sup>476</sup> *Onorius et Valeria*: Nr. 11; *Maurus et uxor mea Audoara*: Nr. 34; *Cianus et uxor mea Valencia*: Nr. 30; *Maurelio et uxor sua Lovacia*: Nr. 37.

<sup>477</sup> *Libucio et coniux mea Ampelia et filius noster Berfredus*: Nr. 31. Alle drei Namen lassen sich im Pfäferser Verbrüderungsbuch nachweisen: Am meisten verbreitet war der Name *Libucio*: MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 12, Z. 12; Sp. 99, Z. 16; Sp. 100, Z. 6; Sp. 135, Z. 9. In der Funktion eines *presbiter* bzw. *magister* wird dieser Name zusätzlich noch des Öfteren genannt. *Ampelia*: MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 117, Z. 10. *Berfredus*: MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 121, Z. 24.

<sup>478</sup> *Berfredus* und *Ampellia* wurden ebenso wie eine *Theudelinda* von einer anderen Hand nachgetragen. (MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 121, Z. 24 und 25)

<sup>479</sup> Nr. 23.

<sup>480</sup> Lediglich das Verbrüderungsbuch der Reichenau kennt diesen Namen: MGH Nec. lib. conf. Augiensis: Sp. 547, Z. 1.

<sup>481</sup> Planta, Sprache 97.

<sup>482</sup> Nr. 25; alle drei Namen sind in der Gegend nicht nachweisbar.

<sup>483</sup> Nr. 32. In einem der drei Verbrüderungsbücher nachweisbar sind folgende Namen: *Eusebius*: MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli: Sp. 184, Z. 8. Augiensis: Sp. 71, Z. 27; Sp. 91, Z. 23. *Quintella*: MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli: Sp. 109, Z. 3. Fabariensis: Sp. 88, Z. 23; Sp. 142, Z. 19; Sp. 146, Z. 3 und 14. *Wileratus*: MGH Nec. lib. conf. Augiensis: Sp. 300, Z. 38; Sp. 305, Z. 4. Fabariensis: Sp. 42, Z. 9.

Gut zu verkaufen. Ähnlich dürfte es sich auch bei **Marcelinus**, **Vigilius** und **Goncio**<sup>484</sup> verhalten. Es stellt sich die Frage, ob es sich hier um drei Brüder handelt oder sich die drei zu einer Art Eigergemeinschaft zusammengeschlossen haben. Ebenso liegen die Dinge bei *Estradarius* und *Solvanus*, die gemeinsam ein Grundstück verschenken.<sup>485</sup>

In einigen Fällen benötigte der Tradent ganz offensichtlich den Konsens einer Autoritätsperson, meist des Vaters. Die Einwilligung seines Vaters **Dominicus** benötigt nicht nur der Priester **Lubucio**, sondern auch ein Tradent namens **Quintellus**, der erst **Crespio** befragen muss.<sup>486</sup> Ein *diaconus* Lubucio ist 814 als Schreiber nachweisbar, ein *magister* im Jahr zuvor. Insgesamt viermal scheint der Name auch im Verbrüderungsbuch von Pfäfers auf.<sup>487</sup> Auch der Name *Quintellus* ist im Rätischen recht häufig.<sup>488</sup> Interessant ist jedoch, dass bei Schenkungen von Frauen der Konsens nicht erforderlich war. Insgesamt viermal treten Frauen allein als Tradenten auf.<sup>489</sup> Die Namen **Ioanna**, **Bona**, **Valencia** sind alle bis auf **Iuliola** auch außerhalb der Folcwin-Urkunden nachweisbar.<sup>490</sup> Über die eigentlichen Beweggründe, die zu all diesen Grundstücksübertragungen an Folcwin geführt haben, können wohl nur mehr Vermutungen angestellt werden. Meist liefern die Urkunden ja keinen ‚Motivenbericht‘ im herkömmlichen Sinn.<sup>491</sup>

Dass religiöse Gründe nicht immer alleine als Begründung dienen mussten,<sup>492</sup> sondern auch in Kombination mit konkreten wirtschaftlichen Interessen einhergingen, belegt eine Schenkung des **Habraam** im Jahre 881. Begründet durch eine dem rätischen Bereich völlig fremde Arenga, tradierte er in Rankweil seinen gesamten Grundbesitz, der auch Almanteile umfasste, an das Kloster St. Gallen. Dieses garantierte im Gegenzug nicht nur das Gebet der Mönche für das Seelenheil des Stifters und seiner Eltern, sondern auch dessen materiellen Unterhalt.<sup>493</sup> Aus ähnlichen Motiven hatte **Gauzoin** bereits 745 eine *parvola terrola* an Abt Otmar von St. Gallen tradiert.<sup>494</sup>

St. Gallen war jedoch bereits früher im Gesichtskreis der churrätischen Bevölkerung präsent. Bereits der heilige Gallus hatte ja bekanntlich im rätischen Grabs die Gastfreundschaft des Diakons Johannes erfahren. Mit Otmar wurde schließlich einem Vertrauensmann des Churer Bischofs die Rolle zuteil, am Ort der ehemaligen Eremitenzelle des Gallus eine zu Beginn stark romanisch geprägte Mönchsgemeinschaft anzusiedeln.<sup>495</sup> Erstes Zeugnis einer Schenkung an das Kloster St. Gallen aus der Hand

<sup>484</sup> Nr. 28.

<sup>485</sup> Nr. 26.

<sup>486</sup> *presbiter Lubucio cum consensu patris mei Dominici*: Nr. 13. *Quintellus cum consensu patris mei Crespiones*: Nr. 17. In beiden Fällen handelt es sich um eine Schenkung.

<sup>487</sup> BUB I, 30, Z. 32 und 29, Z. 27. MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 122, Z. 24; Sp. 127, Z. 18; Sp. 130, Z. 29; Sp. 131, Z. 10. Auch der Name seines Vaters *Crespio* kommt recht häufig vor: Er gehört überdies zu den Namen, die das berühmte Tello-Testament nennt: BUB I, 18, Z. 22: Als Zeuge: 28, Z. 3. *colonus*: 16, Z. 24; MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: *presbiter*: Sp. 58, Z. 29. Augiensis: Sp. 398, Z. 6; *abbas*: Sp. 56, Z. 3.

<sup>488</sup> BUB I, 35, Z. 30; MGH Nec. lib. conf. Augiensis: Sp. 56, Z. 26; Sp. 398, Z. 29.

<sup>489</sup> *Ioanna de Purie*: Nr. 15. *Bona*: Nr. 20. *Valencia*: Nr. 22. *Iuliola*: Nr. 33.

<sup>490</sup> *Ioanna*: MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 156, Z. 12. *Bona*: MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli: Sp. 109, Z. 19. Fabariensis: Sp. 63, Z. 19; Sp. 91, Z. 2; Sp. 102, Z. 22. *Valencia*: MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 16, Z. 21; Sp. 47, Z. 6; Sp. 118, Z. 7; Sp. 120, Z. 18.

<sup>491</sup> Fichtenau, Urkundenwesen 41 und 42.

<sup>492</sup> Vgl. allgemein Barbara H. Rosenwein, Property transfers and the church, eighth to eleventh centuries: an overview, in: Les transferts patrimoniaux en Europe occidentale, VIII-X siècle (Mélanges de l'École française de Rome 111, Roma 1999) 563–575.

<sup>493</sup> Nr. 46.

<sup>494</sup> Nr. 2.

<sup>495</sup> Vgl. zur Gründungsgeschichte Johannes Duft, Geschichte des Klosters St. Gallen im Überblick vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, in: Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, ed. Peter Ochsenein (Darmstadt 1999) 11–30.

von Romanen bildet eine im Winter 835 in Gams, dem Nachbarort von Grabs, ausgestellte Urkunde. **Berengarius** und seine Frau **Imma** bewirkten möglicherweise durch den Umfang ihrer Schenkung, dass ein Klostervogt eigens in den neuen Besitz des Klosters eingeführt wurde.<sup>496</sup> Beim Kauf eines Ackers in Gisingen im Jahre 864 steht dem Vogt Onoratus noch ein *maior* namens Abraam bei, als sie gemeinsam den Kaufpreis für das Grundstück erlegen.<sup>497</sup>

Am 6. Juli 884 wird im Kloster St. Gallen eine Urkunde für **Hisuanus** ausgestellt, der gemeinsam mit seinem Sohn **Isuanus** für das Seelenheil eines zweiten Sohnes **Nordolo** an die Mönche Güter tradiert. Ihre Herkunft lässt sich möglicherweise durch das Churrätische Reichsgutsurbar erklären, in dem ein gewisser *Isuanus Slavus* als Inhaber einer *curtis* in Bludesch genannt wird.<sup>498</sup> Möglicherweise waren mit Hunfrid, der auch das Amt des istrischen Dux innehatte, auch slawische Lehensträger mit nach Rätien gekommen.<sup>499</sup>

Anders ist die Situation in jenem vor das regionale Gericht gelangten Fall, der an einem unbekanntem rätischen Ort während der Regierungszeit des Bischofs Remedius verhandelt wurde.<sup>500</sup> Von den beiden Streitparteien, die ihre Ansprüche auf einen Acker durchsetzen wollten, findet sich für die beiden Ankläger **Costancius** und **Maxemus** eine interessante Parallele. In einem Eintrag von ca. 845 des Liber Viventium Fabariensis finden sich ein Constantius und ein Maxancius nebeneinander unter der Rubrik: *Hec sunt nomina vel defunctorum benefactorum de plano*.<sup>501</sup> Dies würde ins *Ministerium in planis*, das heute die Herrschaft Maienfeld, das Sarganserland, den Bezirk Werdenberg und das Liechtensteiner Oberland umfasst, weisen. Eine Possessoren-Familie in Sargans führte ebenfalls von Generation zu Generation den Namen Constantius. Laut Reichsgutsurbar besaß ein Constantius von Sargans Güter im Sarganserland und Lugnez, wo auch ein Constantius die Leutkirche innehatte. Die ihm benachbarten Güter waren im Besitz eines Maxantius.

Ein weiteres Zentrum lokaler Größen lässt sich vor allem im Churer Vorort Trimmis ausmachen. Bereits zur Zeit des Bischofs Tello war hier ein *miles Paulus* ansässig, der in der prominenten Zeugenliste der *donatio* vorkommt. Um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert lässt sich eine Grundbesitzerfamilie mit Verbindungen zur eigenen Pfarrkirche St. Carpophorus sowie zu St. Hilarius bei Chur rekonstruieren, die möglicherweise am selben Tag Seelgerätstiftungen veranlasste. Fassbar ist neben **Ovilio** von Trimmis, der gemeinsam mit seiner Frau **Theoderia** einen Weingarten schenkt, auch dessen Sohn, der Priester **Victor**. In einer weiteren Urkunde des Richters **Daumerius** scheint in der Zeugenreihe nach einem weiteren *iudex* ein **Vigelius de Tremune** auf, der möglicherweise in der nachfolgenden Urkunde selbst als Schenker für das Seelenheil seines Bruders **Victor** tätig wurde. Weiters wird ein **Iulianus de Tremune** als Zeuge erwähnt.<sup>502</sup>

Bereits durch seine äußere Form hebt sich die kollektive Übertragung von Anteilen an der *alpe in campo Mauri* an eine Salvatorkirche von den übrigen Urkunden ab. Angesichts der Präsenz von fünf Priestern an der Spitze der listenartigen Aufzeichnung

<sup>496</sup> Nr. 39: *Oc investierunt Domicu advocatu sancti Galli*; vgl. zu den St. Galler Vögten Ganahl, Studien 72f., und Wolfgang Dohrmann, Die Vögte des Klosters St. Gallen in der Karolingerzeit (Bochumer historische Studien 4, Bochum 1985) 192f.

<sup>497</sup> Nr. 45.

<sup>498</sup> BUB I, 379, Z. 8.

<sup>499</sup> Vgl. Kleindinst, Reichsgutsurbar 102.

<sup>500</sup> Nr. 9.

<sup>501</sup> MGH Nec. lib. conf. Fabariensis 385f.

<sup>502</sup> Vgl. Otto Paul Clavadetscher, Zur Führungsschicht im frühmittelalterlichen Rätien, in: Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee. Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs 1, ed. Wolfgang Hartung/Alois Niederstätter (1990) 63–70, hier 68.

auf dem Rotulus dachte man an die Auflösung einer Bruderschaft,<sup>503</sup> was jedoch aufgrund der weiters genannten 15 Laien als unwahrscheinlich zu werten ist. Vielmehr könnte es sich um eine private Alpengenossenschaft handeln, die sich zu diesem gemeinsamen Verzicht auf ihre Anteile zugunsten einer religiösen Institution entschlossen hatte. Dass es sich hier um eine illustre Gesellschaft handelte, scheinen einige klingende Namen unter den Tradenten nahezu legen. Der Priester und Kanzler **Eberulfus** war in seiner Eigenschaft als Urkundenschreiber bereits 896 für den Priester **Valerius** tätig, als dieser die Viktorskirche auf Lebenszeit erwerben konnte. Ihr gemeinsames Auftreten fällt möglicherweise zusammen mit dem Bruder des Valerius namens **Orsacinus**, der ebenfalls das Priesteramt bekleidete. Mit **Vuancio** dürfte sich ebenfalls kein Unbekannter an dieser Schenkung beteiligt haben, vorausgesetzt, er stimmt mit jenem Vertreter Rätians überein, der im Sommer 891 an der Rheinmündung zwecks Abgrenzung der Rechte des Klosters St. Gallen präsent war.<sup>504</sup> Ungewiss bleibt allerdings, ob die beiden hier genannten Merold (2x) und Vuanzo *de Raetia* mit den beiden gleichnamigen *iudices* in der Gerichtsnotiz von 920 identifiziert werden können.<sup>505</sup> Letztlich bleibt nur noch ein gewisser **Marcianus** hervorzuheben, dessen Herkunftsbezeichnung *de Francia* den Rotulus um ein weiteres Element vom übrigen Material unterscheidet.

### 3. DIE ZEUGEN UND NACHBARN

Die persönliche Freiheit des Anwesenden bei einem Rechtsgeschäft war Voraussetzung, um die öffentliche Funktion eines Zeugen wahrzunehmen.<sup>506</sup> Untrennbar sind die Zeugen mit der Rechtswirksamkeit der Urkunden verbunden. Aufgrund ihres dispositiven Charakters ist auch von einem tatsächlichen Treffen der Zeugen mit den Ausstellern am Redaktionsort auszugehen. Sie waren also vermutlich immer „Handlungszeugen“ und möglicherweise auch manchmal „Beurkundungszeugen“. Ihre Anzahl variierte zum Teil beträchtlich. Die in den Leges aufscheinende Siebenzahl wird dennoch fast nie unterschritten, sondern meist genau eingehalten.<sup>507</sup> Auffallend ist die hohe Zeugenanzahl vor allem bei den linksrheinischen Urkunden. In Gams und in Grabs waren jeweils 16 bzw. 14 Zeugen zugegen, als ein Ehepaar und die Kinder des Pociarius sowie der Fonteia zwei Urkunden ausstellen ließen.<sup>508</sup> Eine ähnlich beeindruckende Präsenz von Vertrauensleuten konnte in Rankweil einzig der Priester Valerius im Jahr 896 mit 21 Personen aufbieten, wobei das soziale Prestige des Ausstellers neben dem bedeutenden Inhalt des Tauschgeschäfts – die Kirche auf dem Viktorsberg samt Zubehör gelangte in seinen Wirkungsbereich – nicht unwesentlich zu dieser großen Versammlung beigetragen haben mag.<sup>509</sup> In einzelnen Fällen werden auch die Aussteller selbst als Zeugen definiert, so etwa in Chur in den Urkunden des Orsacius und bei Drucio.<sup>510</sup>

<sup>503</sup> Helbok, Regesten 113: „Auffallend ist, dass so viele Priester an einem Besitze Anteile haben und diese alle in derselben Richtung vergaben; man könnte fast an Auflösung einer Bruderschaft denken.“

<sup>504</sup> UBSG I, n. 680.

<sup>505</sup> Nr. 56.

<sup>506</sup> Vgl. den *testis ingenuus* in LRC XXVI, 1, ed. Meyer-Marthaler 565.

<sup>507</sup> LRC IV, 3, ed. Meyer-Marthaler 161: *Quicumque homo, si non facit testamentum, sed fecerit codicillum, hoc est codicillus: alia cartam in uicem de testamento, hoc facere potest, et sic ipsum codicillum firmare roget cum legitimis testes, sicut et testamentum, id est per .VII. aut per .V. legitimis testes; quia per minorem numerum de testes carta firma esse non potest.* Vgl. zur schwankenden Anzahl der Zeugen die Tabelle unten.

<sup>508</sup> Nr. 39 und 41.

<sup>509</sup> Nr. 53.

<sup>510</sup> Nr. 3, 5, 6, 7, 35, 36, 37.